

# Vermeiden Sie die Kurzarbeitergeld-Falle!

Von Ralf Jentzen

Der Beginn der Corona-Krise liegt nun schon einige Wochen zurück. Nach anfänglichem Chaos und hohen Unsicherheiten bei den Praxisbetreibern hat sich mittlerweile eine neue Stabilität unter besonderen Bedingungen eingestellt. In dieser ersten Phase stand die Sicherung der Liquidität und der Schutz von Patienten und Mitarbeitern im Fokus der Praxisinhaber.

## Kurzarbeitergeld ist ein Baustein der Liquiditätssicherung

Viele Praxen haben in der liquide angespannten Situation unter anderem auf die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes zurückgegriffen. Damit packen sie einen Teil der Lohnkostenbelastung ihrer Praxis auf die Schultern des Staates und der Mitarbeiter. Das hat zweifellos den Vorteil, den größten Kostenblock der Praxis, die Mitarbeiterkosten, in einer von Patienten- und Umsatzrückgang geprägten Zeit kontrollieren zu können. Vordergründig betrachtet ist das ein wichtiger Baustein in der Liquiditätssicherung. Bei manchen sehr heftig von der Krise betroffenen Praxen war die Einführung von Kurzarbeit sogar unvermeidbar.

## Drohende Destabilisierung der Mitarbeiterbindung

Allerdings kann der kurzfristige Vorteil, den die Kurzarbeit mit sich bringt, mittelfristig zum berühmten „Schuss nach hinten“ werden. Wer die wirtschaftliche Last der Krise auf die Schultern seiner Praxismitarbeiter packt, destabilisiert dadurch logischerweise die Mitarbeiterbindung. Ein Mitarbeiter, der nicht den gewohnten und fest eingeplanten vollen Lohn bekommt, wird offen sein für Angebote anderer Arbeitgeber.

## Wettbewerber sind schon aktiv

Viele Praxisinhaber, die schon vor der Krise finanziell gut gewirtschaftet haben, erkennen das und sind mit Stellenanzeigen auf der Suche nach genau solchen Mitarbeitern. Sie verfügen meist über hohe liquide Reserven und betrachten die Neueinstellung von Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen als eine langfristige Investition in mehr Umsatz und Gewinn durch einen höheren Personalbestand in der Praxis. Man könnte treffend formulieren: „Der Fachkräftemangel in der Physiotherapie ist für einen kleinen Moment aufgehoben.“

## Die Lage ist nicht aussichtslos

Es gibt einige Möglichkeiten, der Kurzarbeitergeld-Falle, dass Ihre Mitarbeiter zum Wettbewerb wechseln, zu entgehen. Mehr noch: Wenn Sie geschickt mit der Situation umgehen, können Sie die Kurzarbeit-Situation in Ihrer Praxis sogar nutzen, um die Bindung Ihrer Mitarbeiter an Ihre Praxis zu stärken.

Ihr oberstes Ziel sollte in jedem Fall sein, dass Ihre Mitarbeiter im Netto-Lohn keinen finanziellen Schaden erleiden. Das ist leichter möglich und kostet weniger, als die meisten Praxisinhaber denken. Eine gute Kalkulationsbasis ist das A und O der erfolgreichen Aufstockung.

## Kurzarbeitergeld aus Mitarbeitersicht

Für einen therapeutischen Mitarbeiter ist die Ausgangssituation folgende:

Nicole Müller, Physiotherapeutin, ledig, kein Kind, erhält für ihre Arbeit pro Monat 3.000,- Euro brutto. Netto wird ihr ein Gehalt von 1970,- Euro überwiesen. Wegen der Corona-Krise hat ihre Chefin sie zu 50% in Kurzarbeit geschickt. Der Bruttolohn von Nicole Müller reduziert sich dadurch auf 1.500,- Euro. Netto erhält sie 1.135,-Euro. Durch die Kurzarbeit fehlen ihr 835,- Euro. Die Arbeitsagentur gleicht davon 60% - 501,- Euro - mit dem Kurzarbeitergeld aus. Nicole Müllers Netto-Monateinkommen beträgt dadurch nur noch 1.636,- Euro. Ihr fehlen 334,-Euro. Das ist für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sehr viel Geld. Da sich bei vielen Mitarbeitern die privaten finanziellen Verpflichtungen an den Möglichkeiten des Nettolohns orientieren, kann es sehr schnell dazu kommen, dass Mieten oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht mehr vollständig geleistet werden können.

## Kurzarbeitergeld kann man aufstocken

Eine der einfachsten Möglichkeiten, Ihre Mitarbeiter vor den finanziellen Problemen der Kurzarbeitergeld-Situation zu schützen ist es, den Lohn auf 100% Netto-Lohn aufzustocken. Bei Nicole Müller aus unserem Beispiel wäre das ein Nettobetrag von 334,- € / Monat. Ob und in welcher Höhe dieser Betrag für den Arbeitgeber lohnnebenkostenpflichtig und steuerpflichtig zu betrachten ist, wird zu Zeit des Redaktionsschlusses noch abschließend vom Bundesrat diskutiert. Der Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zu Bewältigung der Corona-Krise“ – kurz: Corona-Steuerhilfegesetz - enthält eine befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 steuerfrei gestellt. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Gesetz schon mit Erscheinen dieses Artikels beschlossen ist. Im Beispiel von Nicole Müller müsste der Arbeitgeber in diesem Fall die Lücke von 20% - 167,- Euro - Lohnnebenkostenbelastet mit den entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen rechnen. In unserem Beispiel könnten das ca. 100,-Euro zusätzlich sein. Demnach würde der Aufstockungs-Arbeitgeber-Brutto-Betrag, um das Kurzarbeitergeld in

Höhe von 60% auf 100% für den Mitarbeiter aufzustocken

167,- Euro	Lohnnebenkostenfreie Aufstockung (20%)
+ 167,- Euro	Lohnnebenkostenpflichtige Aufstockung netto (20%)
+ 100,- Euro	Lohnnebenkostenanteil (auf 20% – Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
<hr/>	
= 434,- Euro	betragen.

Bitte beachten Sie: Bei dem Beispiel handelt es sich um eine vereinfachte Berechnung, die lediglich den Grundmechanismus der Aufstockung darstellen soll. Für eine individuelle Berechnung bei jedem Ihrer Mitarbeiter ziehen Sie bitte Ihren Steuerberater hinzu!

Bei ausreichender Liquidität des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Zahlungen aus dem Rettungsschirm für Heilmittlerbringer müsste es für jeden Arbeitgeber der halbwegs vernünftig wirtschaftet möglich sein, diese Aufstockung zu leisten.

die Corona-Krise unter Einhaltung der Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 zu leisten.“

Demnach ist es prinzipiell unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 möglich, anstelle der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes die steuerfreien Sonderzahlung in Höhe von bis zu 1.500,- Euro für den Ausgleich des Nettolohnverlustes zu nutzen. Details der Umsetzung sollten Sie mit Ihrem Steuerberater unter Berücksichtigung der oben genannten Quellen besprechen.

### Fazit:

Abschließend betrachtet sind drei Punkte unternehmensstrategisch beim Einsatz des Kurzarbeitergeldes wichtig:

1. Die Einführung von Kurzarbeit gefährdet bei fehlender Kompensation des Nettolohnverlustes der Mitarbeiter deren Bindung an Ihre Praxis. Es droht eine Verschärfung des Fachkräftemangels in Ihrer Physiotherapie-Praxis und ein damit schon mittelfristig verbundener Umsatz- und Gewinnverlust.

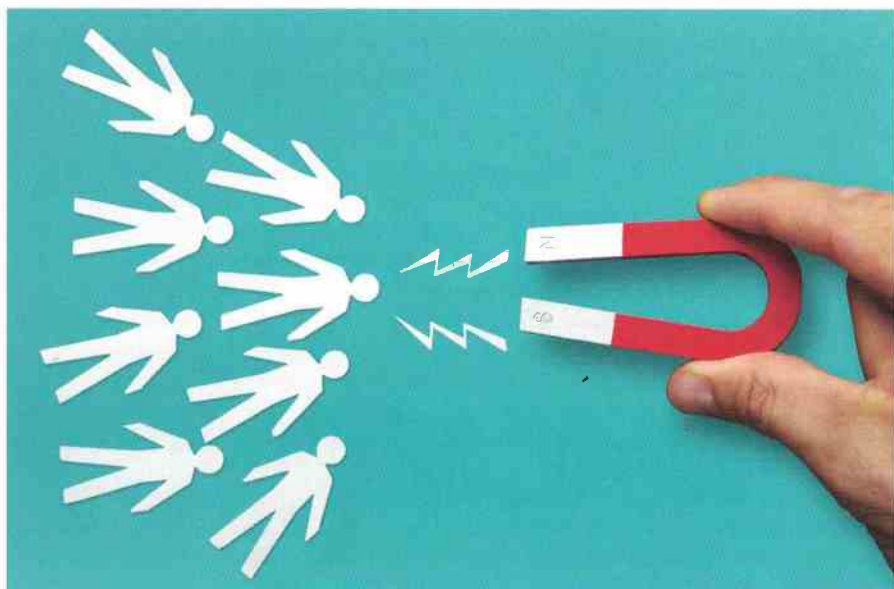
2. Es gibt einige Möglichkeiten, den Nettolohnverlust der Mitarbeiter auszugleichen. Sie sollten diese, wenn irgendwie möglich, in Absprache mit Ihrem Steuerberater unbedingt nutzen, um die in Punkt 1 dargestellte Gefahr abzuwenden.

3. Wenn Ihre Mitarbeiter Sie in der Krise als zuverlässigen und lösungsorientierten Chef erleben, der kreative Lösungen findet, um einen finanziellen Schaden von seinen Mitarbeitern fernzuhalten, verstärkt das die Bindung an Ihre Praxis und erhöht die Loyalität immens.

Wenn Sie diese drei Punkte bei der Einführung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigen, machen Sie aus einer Minusituation eine Plusituation. Der alte Spruch „In jeder Krise steckt auch eine Chance“ bewahrheitet sich dann. Daher lohnt es sich mit Sicherheit, während der Krisenzeit in Ihre Mitarbeiter zu investieren, denn eines ist sicher: die Krise wird irgendwann vorbei sein und dann sind Sie glücklich über jeden Mitarbeiter, der bei Ihnen an Bord ist und hoch motiviert mitarbeitet.

bei sein und dann sind Sie glücklich über jeden Mitarbeiter, der bei Ihnen an Bord ist und hoch motiviert mitarbeitet.

Foto: Andrey Popov



### Steuerfreie Sonderzahlung nutzen

Es gibt eine zweite Möglichkeit, den Nettoverlust Ihrer Mitarbeiter lohnnebenkostenfrei auszugleichen. In der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen wurde schon am 03.04.2020 die steuerfreie Sonderzahlung für Beschäftigte in Höhe von bis zu 1.500,- Euro einmalig für 2020 angekündigt. Mit Schreiben des BMF vom 09.04.2020 (abgerufen am 19.05.2020 von [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)) wurde das konkretisiert. In den FAQs „Corona“ (Steuern) des BMF (abgerufen am 19.05.2020 von [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=16)) ist auf Seite 12 unter Punkt 4 Absatz 2 auf die Frage „Können Arbeitgeber anstelle von steuerpflichtigen (einmaligen oder monatlichen) Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen leisten?“ folgender Satz vom BMF formuliert: „Arbeitgebern steht es [...] frei, anstelle eines freiwilligen, arbeitgeberseitigen Zuschusses zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch

Zur Person:

#### Ralf Jentzen

ist Sportwissenschaftler, seit 1999 Inhaber der Unternehmensberatung für Physiotherapiepraxen, Coactiv Consulting – Ralf Jentzen, Internationaler Gastdozent an der Zuyd University of Applied Science Heerlen (NL) im Studiengang Physiotherapie, Betriebswirtschaftlicher Beirat des VDB-PHYSIOTHERAPIEVERBANDES, und Referent für betriebswirtschaftliche Themen auf den Branchenmessen MEDICA, TheraPro, therapie Leipzig, FIBO und Gutachter und Experte für Gründungskonzepte und Wachstumskonzepte von Gesundheitsdienstleistungsunternehmen der IHK Aachen. Er hat in den letzten 17 Jahren über 600 Beratungs-Projekte in der Physiotherapie erfolgreich durchgeführt und unzählige Seminare zu betriebswirtschaftlichen Themen gehalten.

Sein Wohnort und Unternehmensstandort ist Alsdorf bei Aachen.

Kontakt: [www.coactiv.de](http://www.coactiv.de)

